



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**
Planen. Beraten. Entwickeln.

IM ZENTRUM DER TRINATIONALEN
METROPOLREGION
OBERRHEIN

DS VVS 01/18
(Anlage)

Freiburg i. Br., 13.12.2017

Unser Zeichen: 8613.1

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Verbandsversammlung am 25.01.2018

TOP 2 (öffentlich)

Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kapitel 3.2)

hier: - Ergebnisse der Beteiligungsverfahren gem. § 12 LplG und § 10 ROG zum ersten und zweiten Offenlage-Entwurf (Stand Dezember 2014 bzw. Juli 2017)
- Satzungsbeschluss gem. § 12 Abs. 10 LplG

– *beschließend* –

1 **Beschlussvorschlag**

1.1 Die Verbandsversammlung billigt die vom Planungsausschuss am

- 06.07.2017 (zum ersten Offenlage-Entwurf, Anlage 1 zu DS PIA 10/17) und
- 17.01.2018 (zum zweiten Offenlage-Entwurf, Anlagen 1 und 1a zu DS PIA 01/18)

DS PIA 10/17

DS PIA 01/18

gefassten Abwägungsbeschlüsse über die zustimmenden Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken zum Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kapitel 3.2) und macht sich diese zu eigen.

1.2 Die Verbandsversammlung stellt in Kenntnis

- des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) (DS VVS 03/16), DS VVS 03/16
 - des Umweltberichts (Anlage 4 zu DS PIA 01/18) und DS PIA 01/18
 - der Methodendokumentation zum Kapitel 4.2.1 Windenergie (Anlage 5 zu DS PIA 01/18)
- die auf Grundlage
- der vom Planungsausschuss am 13.11.2014 und 06.07.2017 festgestellten Offenlage-Entwürfe (DS PIA 09/14, DS PIA 10/17) sowie DS PIA 09/14
DS PIA 10/17
 - der gemäß Ziff. 1.1 gefassten Abwägungsbeschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen zum ersten und zweiten Offenlage-Entwurf
- erarbeitete Teilfortschreibung des Regionalplans, Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kapitel 3.2), bestehend aus
- den Plansätzen samt Begründung (Anlage 2 zu DS PIA 01/18) sowie
 - (den Ergänzungen der seit 22.09.2017 rechtsgültigen) Raumnutzungskarte (Anlage 3 zu DS PIA 01/18), DS PIA 01/18
- als Satzung (Anlage zu dieser Sitzungsvorlage) fest. Anlage

1.3 Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wird gebeten, zeitnah die Verbindlichkeit der als Satzung festgestellten Teilfortschreibung des Regionalplans gemäß Ziff. 1.2 zu erklären.

2 Anlass und Begründung

Die Erarbeitung des Regionalplankapitels 4.2.1 Windenergie wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein abgekoppelt und sollte in einem eigenständigen Verfahren fortgeschrieben werden (vgl. DS VVS 04/13, DS VVS 05/13, DS PIA 09/14). Die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Kapitel 3.2) wurde mit Rücksicht auf die anfangs noch wenig verfestigten kommunalen Planungen zur Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplan-Gesamtfortschreibung auf jene Bereiche beschränkt, die aufgrund der geringen Windhöflichkeit oder zwingender Ausschlussgründe nicht für eine Windenergienutzung in Betracht kommen (vgl. DS PIA 01/16).

DS VVS 04/13
DS VVS 05/13
DS PIA 09/14

Mit dem vorliegenden Satzungs-Entwurf für das Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kapitel 3.2) kann der am 08.12.2016 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossene und seit 22.09.2017 rechtsgültige Regionalplan der dritten Generation somit um die zwei fehlenden Bausteine komplettiert werden.

→ *Zur regionalpolitischen, planungsrechtlichen und verfahrensmäßigen Ausgangs- und Beschlusslage vgl. im Einzelnen DS PIA 10/17.*

DS PIA 10/17

→ *Zur planerischen Vorgehensweise sowie zu den Ausschluss- und Abwägungskriterien für die regionale Vorranggebietskulisse vgl. Anlage 5 zu DS PIA 01/18.*

DS PIA 01/18

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 den (ersten) Offenlage-Entwurf für das Kapitel 4.2.1 Windenergie festgestellt und die Verbandsgeschäftsstelle mit der Durchführung eines Offenlage- und Beteiligungsverfahrens gemäß § 12 LplG und § 10 ROG beauftragt (DS PIA 09/14). Im Rahmen dieses ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens sind 345 Stellungnahmen mit zusammen über 700 Einzelanregungen eingegangen. Hierüber hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 06.07.2017 beraten und Abwägungsbeschlüsse über sämtliche Einzelanregungen gefasst. In gleicher Sitzung wurde auch die Einleitung eines erneuten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens für Teilfortschreibung des Regionalplans, Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kapitel 3.2) beschlossen (DS PIA 10/17).

DS PIA 09/14

DS PIA 10/17

Zu dem zweiten Offenlage-Entwurf sind insgesamt rund 140 Stellungnahmen mit zusammen rund 310 Einzelanregungen eingegangen (Anlagen 1 und 1a zu DS PIA 01/18). Vorgesehen ist, dass der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 17.01.2018 hierüber berät und Abwägungsbeschlüsse über sämtliche Einzelanregungen fasst.

DS PIA 01/18

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass der Planungsausschuss in gleicher Sitzung auch die Empfehlung an die Verbandsversammlung ausspricht, den entsprechend geänderten Entwurf des teilfortgeschriebenen Regionalplans, Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kapitel 3.2), als Satzung festzustellen.

Die Ergebnisse der Beratung und Beschlussfassung des Planungsausschusses am 17.01.2018 werden in der Sitzung der Verbandsversammlung am 25.01.2018 vorgestellt.

Zu Beschlussziff. 1.2

Analog der Regionalplan-Gesamtfortschreibung (vgl. DS PIA 12/16) wurden zum Satzungsbeschluss in der Begründung (Anlage 2 zu DS PIA 01/18) die „Zusammenfassende Erklärung“ sowie die „Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans“ ergänzt. Beide sind verpflichtende Bestandteile des Regionalplans (vgl. § 2a Abs. 6 LplG).

DS PIA 12/16
DS PIA 01/18

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die als Anlage 3 zu DS PIA 01/18 beiliegende Raumnutzungskarte lediglich die mit dieser Teilfortschreibung zu ergänzenden gebietskonkreten Festlegungen zeigt. Eine konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte, welche sowohl die mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans seit 22.09.2017 rechtsgültigen Festlegungen (vgl. DS VVS 03/16, DS VVS 04/17) als auch die im Satzungs-Entwurf dieser Teilfortschreibung vorgesehenen Vorranggebiete enthält, kann auf der Webseite des Regionalverbands und auf der Sitzung der Verbandsversammlung am 25.01.2017 eingesehen werden.

DS VVS 03/16
DS VVS 04/17

➔ *Zur Lage und Abgrenzung der einzelnen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vgl. Anlage 6 zu DS PIA 01/18.*

➔ *Zur Lage, Abgrenzung und den wertgebenden Merkmalen der einzelnen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vgl. Anlagen 7a und 7b zu DS PIA 01/18.*

DS PIA 01/18

Zu Beschlussziff. 1.3

Die Verbandsgeschäftsstelle wird dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg die beschlossene Fassung der Regionalplan-Teilfortschreibung umgehend zur Genehmigung vorlegen. Über die gesetzlich vorgesehenen Unterlagen (vgl. § 12 Abs. 11 LplG) hinaus wird die Verbandsgeschäftsstelle das Wirtschaftsministerium als Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde gerne dabei unterstützen, die Verbindlicherklärung und die hierfür notwendige Mitzeichnung weiterer Ministerien so zügig wie möglich durchzuführen. Rechtskraft erlangt die Teilfortschreibung mit der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg (vgl. § 13 LplG).

Nach Genehmigung soll die Teilfortschreibung zügig mit der seit 22.09.2017 rechtsgültigen Fassung des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans zusammengeführt werden, so dass die textlichen und zeichnerischen Festlegungen in einer integrierten Veröffentlichung dargestellt werden.

3 Fazit

Die als Satzung festgestellten textlichen und zeichnerischen Festlegungen dieser Teilfortschreibung sind ein klares Bekenntnis der Region, ihren Beitrag zur Energiewende, zu einer nachhaltigen und dezentralen Stromerzeugung zu leisten. Neben dieser regionalpolitischen Bedeutung haben die Festlegungen – auch unter den Rahmenbedingungen der 2012 gegen den Willen

der Regionalverbände beschlossenen Änderung des Landesplanungsgesetzes (vgl. DS PIA 10/17, Ziff. 3) – weiterhin eine wichtige Steuerungsfunktion: Kein kommunaler Planungsträger darf bei seinen Planungen für die Windenergienutzung einen Ausschluss von Windkraftanlagen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete erwirken. Der Regionalplan sichert die am besten für eine Nutzung der Windenergie geeigneten Räume vor entgegengesetzten Planungen und Maßnahmen.

Mit dem regionalplanerischen Bündelungsprinzip und dem zugrundeliegenden Plankonzept zum Schutz des Landschaftsbilds vor einer Überlastung durch Windkraftanlagen bleibt die Planung (auch unter Berücksichtigung bereits bestehender Windkraftanlagen) raum- und landschaftsverträglich. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang:

- In den festgelegten Vorranggebieten für die Windenergienutzung lassen sich jeweils mindestens drei Windkraftanlagen, in den größten jetzt dargestellten Vorranggebieten nach überschlägiger Schätzung bis zu sieben Anlagen (einschließlich bestehender bzw. bereits genehmigter Anlagen) errichten.
- In 14 der 18 im Satzungs-Entwurf festgelegten Vorranggebiete stehen bereits Windkraftanlagen oder es sind Windkraftanlagen genehmigt oder geplant.
- Innerhalb der festgelegten 18 Vorranggebiete sind derzeit insgesamt 23 Windkraftanlagen errichtet, im Bau oder bereits genehmigt. (Dabei handelt es sich überwiegend um Anlagen der neuesten Generation.)

Insgesamt wird mit dem vorliegenden Satzungs-Entwurf (über die 23 innerhalb der Vorranggebiete bereits bestehenden bzw. genehmigten Anlagen hinaus) Planungsrecht für rund 55 zusätzliche Windkraftanlagen modernen Typs geschaffen. Bei einer durchschnittlichen Nennleistung von 3 MW summiert sich dies bei durchschnittlichen Windverhältnissen (zurückhaltend geschätzt) auf rund 250 Mio. kWh Strom pro Jahr, die durch Windkraftanlagen in der Region erzeugt werden könnten. Somit ließe sich mit den 55 zusätzlichen Windkraftanlagen der durchschnittliche Stromverbrauch von rund 80.000 Privathaushalten decken. (Zum Vergleich: Im Jahr 2016 waren Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von zusammen 94,5 MW in der Region installiert. Aus diesen wurden 2016 rund 144 Mio. kWh Strom ins Netz eingespeist.)

Mit den auf neuer Datengrundlage festgelegten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege kommt der Regionalverband seinem Auftrag zum Arten- und Biotopschutz nach und leistet einen raumordnerischen Beitrag zur Sicherung der Biodiversität in der Region. Um dem Ausbau der Windenergienutzung in Bereichen außerhalb der dafür festgelegten regionalplanerischen Vorranggebiete – und somit auch: den Windenergieplanungen der Städte und Gemeinden – keine zusätzliche Problematik entgegen zu stellen, wurde die Festlegungen und Abgrenzungen sämtlicher Vorranggebiete intensiv mit den Städten und Gemeinden sowie mit den Fach- und Genehmigungsbehörden abgestimmt. Erst auf dieser Grundlage konnte von der Verbandsgeschäftsstelle der vorliegende Satzungs-Entwurf erarbeitet werden. Allen Beteiligten sei an dieser Stelle ausdrücklich für die konstruktive Zusammenarbeit gedankt.

Satzung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat am 25.01.2018 aufgrund von § 12 Abs. 10 LplG in der Fassung vom 10.07.2003, zuletzt geändert durch Art. 31 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kapitel 3.2), bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlagen zu dieser Satzung), wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

Freiburg im Breisgau, 25.01.2018

Otto Neideck
Vorsitzender

Dr. Dieter Karlin
Direktor